

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

**RICHTLINIE DES RATES**

**vom 18. Dezember 1975**

**zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schilder, vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbringungsart an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern**

(76/114/EWG)

(ABl. L 24 vom 30.1.1976, S. 1)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <b>M1</b> Richtlinie 78/507/EWG der Kommission vom 19. Mai 1978	L 155	31	13.6.1978

Geändert durch:

► <b>A1</b> Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979
---	-------	----	------------

Berichtigt durch:

► **C1** Berichtigung, ABl. L 329 vom 25.11.1982, S. 31 (76/114/EWG)

▼B**RICHTLINIE DES RATES****vom 18. Dezember 1975****zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über  
Schilder, vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbrin-  
gungsart an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern**

(76/114/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-  
meinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem Schilder und vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbringungsart.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften erlassen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(3)</sup> auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge schließt ein, daß die Mitgliedstaaten die von jedem von ihnen auf Grund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen. Ein derartiges System setzt zum einwandfreien Funktionieren voraus, daß diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Datum an angewendet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie Kraftfahrzeuganhänger.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Schilder und der vorgeschriebenen Angaben, deren Lage und Anbringungsart verweigern, wenn diese den Vorschriften des Anhangs entsprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 5 vom 8. 1. 1975, S. 41.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 47 vom 27. 2. 1975, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

**▼B***Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht wegen der Schilder und der vorgeschriebenen Angaben, deren Lage und Anbringungsart verweigern, wenn diese den Vorschriften des Anhangs entsprechen.

*Artikel 4*

Änderungen, die zur Anpassung der Vorschriften des Anhangs an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG erlassen.

*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Januar 1977 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Oktober 1978 an.

(2) Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten ferner dafür, daß die Kommission von allen Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedstaaten auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ **B**

## ANHANG

1. ALLGEMEINES
- 1.1. Jedes Fahrzeug muß mit einem Schild und mit Angaben nach Maßgabe der folgenden Nummern versehen sein. Diese Schilder und Angaben sind vom Hersteller oder seinem Beauftragten anzubringen.
2. FABRIKSCHILD
- 2.1. Ein Fabrikschild nach dem in der Anlage aufgeführten Muster ist an einer gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle fest an einem Teil anzubringen, das normalerweise im Laufe der Verwendung des Fahrzeugs nicht ersetzt zu werden braucht. Das Schild muß gut lesbar sein und unauslöschar nachstehende Angaben in der folgenden Reihenfolge enthalten:
  - 2.1.1. Name des Herstellers
  - 2.1.2. Nummer der EWG-Betriebserlaubnis<sup>(1)</sup>

Diese Nummer besteht aus dem kleinen Buchstaben „e“, gefolgt von einer Kennziffer oder den Kennbuchstaben des Landes, das die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat (1 für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 6 für Belgien, 11 für das Vereinigte Königreich, ► **C1** 13 ◀ für Luxemburg, ► **M1** 18 für Dänemark ◀, IRL für Irland ► **A1** , E für Griechenland ◀), und der Betriebserlaubnisnummer, die dem für diesen Fahrzeugtyp erstellten Betriebserlaubnisbogen entspricht. Zwischen den Buchstaben „e“ und die Kennziffer oder die Kennbuchstaben des Landes, das die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, sowie zwischen diese Ziffer oder diese Buchstaben und die Betriebserlaubnisnummer wird ein Sternchen gesetzt.
  - 2.1.3. Fahrzeug-Identifizierungsnummer
  - 2.1.4. ► **M1** Amtlich zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs. ◀
  - 2.1.5. ► **M1** Amtlich zulässige Gesamtmasse des Zuges, wenn das Fahrzeug als Zugfahrzeug verwendet wird. ◀
  - 2.1.6. ► **M1** Amtlich zulässige, auf jede Achse entfallende Masse (Achslast, angegeben in der Reihenfolge von vorn nach hinten). ◀
  - 2.1.7. ► **M1** Bei Sattelanhängern amtlich zulässige, auf den Sattelpunkt der Sattelkupplung entfallende Masse (Aufliege­last). ◀
  - 2.1.8. ► **M1** Die Nummern 2.1.4 bis 2.1.7 treten erst 12 Monate nach der Genehmigung der Richtlinie des Rates über Massen und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger in Kraft. ◀
 

Liegen die technisch zulässigen Höchstwerte über den amtlich zulässigen Höchstwerten, so kann der betreffende Staat verlangen, daß erstere ebenfalls angegeben werden. In diesem Fall werden die Höchstwerte wie folgt in zwei Spalten angegeben: in der linken Spalte die amtlich zulässigen Höchstwerte, in der rechten Spalte die technisch zulässigen Höchstwerte.
- 2.2. Der Hersteller kann unterhalb oder seitlich von diesen vorgeschriebenen Aufschriften, außerhalb des deutlich gekennzeichneten Rechtecks, in dem sich ausschließlich Angaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.8 befinden dürfen, zusätzliche Angaben anbringen (siehe Anlage zu diesem Anhang).
3. FAHRZEUG-IDENTIFIZIERUNGSNUMMER
 

Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer besteht aus einer aufgegliederten Kombination von Zeichen, die jedem Fahrzeug durch den Hersteller zugewiesen wird. Sie soll es ermöglichen, daß jedes Fahrzeug — ohne daß andere Angaben herangezogen werden müssen — für die Dauer von 30 Jahren einwandfrei über den Hersteller identifiziert werden kann. Für die Identifizierungsnummer gelten folgende Vorschriften:

(1) ► **M1** Wenn für einen Fahrzeugtyp keine EWG-Betriebserlaubnis erteilt wurde und dieser deshalb keine EWG-Betriebserlaubnisnummer hat, kann ein Mitgliedstaat verlangen, daß die nationale Betriebserlaubnisnummer angegeben wird. Falls die nationale Betriebserlaubnisnummer angegeben werden muß, kann der Hersteller sie entweder auf einem Schild, das vom Fabrikschild getrennt ist, oder auf dem Fabrikschild selbst angeben. ◀

**▼M1**

- 3.1. Sie ist auf dem Fabrikschild sowie auf dem Fahrgestell oder dem Rahmen oder einem anderen gleichwertigen Fahrzeugteil anzubringen.
- 3.1.1. Sie muß aus den drei folgenden Gruppen bestehen:
- 3.1.1.1. Die erste Gruppe besteht aus einem Code, der dem Fahrzeughersteller zugeteilt wird, um seine Identifizierung zu ermöglichen. Der Code besteht aus drei Zeichen (Buchstaben oder Ziffern), die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem der Hersteller seinen Geschäftssitz hat, in Übereinstimmung mit der für die Internationale Organisation für Normung (ISO) tätigen internationalen Agentur zugeteilt werden. Das erste Zeichen bezeichnet eine geographische Zone, das zweite ein Land innerhalb dieser Zone und das dritte einen bestimmten Hersteller.
- 3.1.1.2. Die zweite Gruppe besteht aus 6 Zeichen (Buchstaben oder Ziffern), die die allgemeinen Fahrzeugeigenschaften angeben. Nimmt der Hersteller eines oder mehrere dieser Zeichen nicht in Anspruch, ist der Zwischenraum (nach Wahl des Herstellers) mit Buchstaben oder Ziffern auszufüllen.
- 3.1.1.3. Die dritte Gruppe besteht aus acht Zeichen, wovon die letzten vier Ziffern sein müssen; sie muß in Verbindung mit den beiden anderen Gruppen die eindeutige Identifizierung eines bestimmten Fahrzeugs ermöglichen. An allen ungenutzten Stellen ist eine Null einzusetzen, damit die vorgeschriebene Gesamtstellenzahl erreicht wird.
- 3.1.2. Sie soll — soweit wie möglich — in einer Zeile dargestellt werden.

In technisch begründeten Ausnahmefällen ist auch eine zweizeilige Darstellung der Identifizierungsnummer möglich. Dabei ist jedoch eine Trennung innerhalb der drei Gruppen nicht erlaubt. Jede Zeile ist vorn und hinten durch ein Symbol zu begrenzen, das nicht mit einer arabischen Ziffer oder einem lateinischen Großbuchstaben identisch ist oder damit verwechselt werden kann. Im Falle der Anbringung auf Fabrikschildern kann auf diese Vorschrift verzichtet werden, wenn die Nummer auf einer Zeile dargestellt ist. Das Symbol kann auch zwischen den drei Gruppen (Punkt 3.1.1) einer Zeile eingefügt werden.

Zwischen den Zeichen darf es keine Zwischenräume geben.

**▼B**

- 3.2. Die Identifizierungsnummer ist ferner
- 3.2.1. auf dem Fahrgestell oder dem Rahmen oder einem gleichwertigen Fahrzeugteil auf der rechten Hälfte des Fahrzeugs anzubringen,
- 3.2.2. an einer deutlich sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle durch ein Verfahren wie Einschlagen oder Einprägen so anzubringen, daß sie nicht verwischt oder verändert werden kann.
4. ZEICHEN
- 4.1. Für alle Angaben gemäß den Nummern 2 und 3 sind lateinische Buchstaben und arabische Ziffern zu verwenden. Jedoch haben die Angaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 3 in Großbuchstaben zu erfolgen.
- 4.2. Bei den Angaben der Fahrzeug-Identifizierungsnummer
- 4.2.1. ist die Verwendung der Buchstaben I, O und Q sowie von Bindestrichen, Sternchen und anderen besonderen Zeichen, soweit es sich nicht um Symbole nach Nummer 3.1.2 Absatz 4 handelt, nicht zulässig,
- 4.2.2. müssen die Buchstaben und Ziffern folgende Mindesthöhen aufweisen:
- 4.2.2.1. 7,0 mm, wenn sie unmittelbar auf dem Fahrgestell, dem Rahmen oder einem gleichwertigen Fahrzeugteil angebracht sind,
- 4.2.2.2. 4,0 mm, wenn sie sich auf dem Fabrikschild befinden.

▼ M1

## ANLAGE

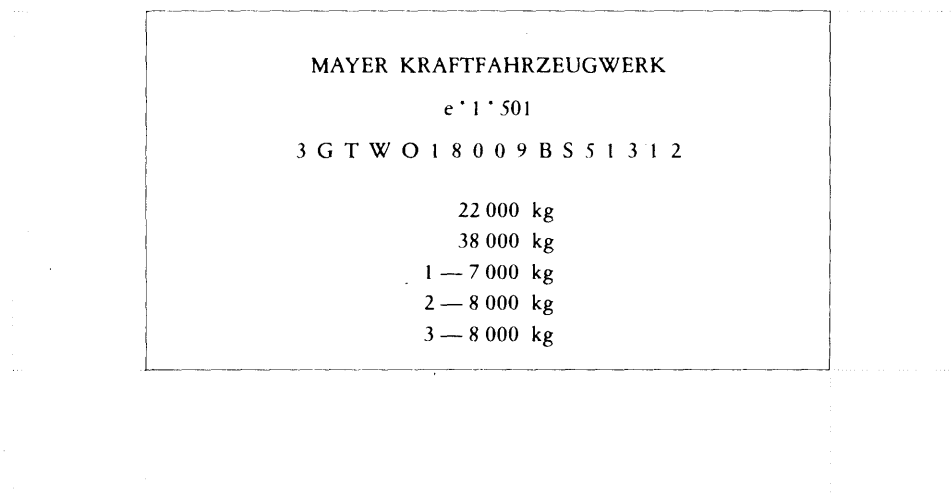
## BEISPIELE VON FABRIKSCHILDERN

Die nachstehenden Beispiele bedeuten nicht, daß diese Angaben tatsächlich auf den Fabrikschildern stehen müssen; sie werden lediglich zur Orientierung gegeben.

*Beispiel Nr. 1*

Beispiel für ein Fahrzeug der Klasse M<sub>1</sub>.

Die zusätzlichen Angaben gemäß Punkt 2.2 können unter oder neben die vorgeschriebenen Angaben gesetzt werden (siehe die punktiert gezeichneten Rechtecke im obigen Beispiel).

*Beispiel Nr. 2*

Beispiel für ein Fahrzeug der Klasse N<sub>3</sub>.

Die zusätzlichen Angaben gemäß Punkt 2.2 können unter oder neben die vorgeschriebenen Angaben gesetzt werden (siehe die punktiert gezeichneten Rechtecke im obigen Beispiel).